

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. November 2010

TAGESORDNUNG

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

- a) Es wurde angefragt, ob es noch eine Mittagsruhe in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr gibt. Nach § 5 der Polizeiverordnung für die Gemeinde Baidt dürfen Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes gibt es jedoch vielfältige Ausnahmen.
- b) Laut einem Bericht in der Schwäbischen Zeitung wird wohl derzeit im Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt diskutiert, ob das Hallenbad weiter betrieben werden kann. Es wurde die Frage gestellt, wie sich dies auf das Schulschwimmen auswirkt. Bürgermeister Buemann teilte mit, dass das Problem bekannt ist. In der nächsten Gemeinderatssitzung am 30.11.2010 wird man sich mit dieser Thematik befassen.
- c) Ein Bewohner der Schule für Blinde und Sehbehinderte teilte mit, dass in der Thumbstraße im Bereich der Schule deutlich zu schnell gefahren wird.

TOP 2

Neukonzeption der Bücherei – Festlegung des Büchereibudgets 2011 ff.

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Gemeinde Baidt unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung. Die Bücherei dient der Information, der schulischen und beruflichen Fortbildung, der persönlichen Bildung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Bücher bilden! Allgemeinbildung, Aufklärung, Wissen über Literatur, Rechtschreibung, Grammatik, Entwicklung neuer Welten im Kopf, das Denken wird gefördert, das Nachdenken, Grübeln und Phantasieren, Lebenslust, Hoffnungen, Sehnsüchte und Energie werden geweckt.

Derzeit stehen jährlich 4.500 € für die Bücherbeschaffung zur Verfügung. Dieser Posten sollte aufgrund der Neukonzeption jährlich erweitert werden.

Unsere Bücherei wird derzeit sparsam und wirtschaftlich geführt. Der Nutzen einer Bücherei ist in Zahlen nicht zu bemessen. Dass Kinder mehr lesen müssen, wissen wir spätestens seit PISA. Den Jugendlichen in unserem Land ist im internationalen Vergleich eine unterdurchschnittliche Lesekompetenz bescheinigt worden. Texte können fächerübergreifend nicht richtig gelesen und verstanden werden. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist es heute wichtiger denn je, den Kindern die Lust am Lesen schon möglichst früh zu vermitteln. Kleinkinder und Kindergartenkinder genießen es, vorgelesen zu bekommen und haben großen Spaß an Büchern, noch bevor sie selbst lesen können. Mit bunten Büchern und spannenden Geschichten können Eltern ihre kleinen Kinder schon früh fürs Lesen begeistern und ihr Leseverhalten nachhaltig prägen.

Auf der anderen Seite ist die Bücherei eine freiwillige Aufgabe. Eine Leistungserweiterung sollte Zug um Zug mit der aktuellen Haushaltslage vereinbar sein.

Ziel sollte es auch sein, dass unsere Bücherei immer kostenlos nutzbar sein sollte und keine Benutzungsgebühren verlangt werden.

Bisher stehen 4.500 € für die Bücherbeschaffung zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage schlägt die Verwaltung für 2011 und 2012 eine jährliche Kostensteigerung von 1.500 € vor.

Beschluss:

- a) Der Neukonzeption der Bücherei wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Haushaltsstelle Bücherbeschaffung wird die nächsten Jahre wie folgt veranschlagt:

2011:	6.000 €
2012:	7.500 €
2013:	7.500 €

TOP 3

Sachstandsbericht zum Thema: Grundstück für die Hundeschule

Bürgermeister Buemann teilt mit:

In der letzten Gemeinderatssitzung am 5. Oktober 2010 wurde die Verwaltung um einen Sachstandsbericht zum Thema „Grundstück für eine Hundeschule“ gebeten. Am 26. Oktober 2010 fand eine Besprechung mit Vertretern des Landratsamtes Ravensburg, Baurechtsamt, statt. Bei einer Ortsbesichtigung wurde ein Grundstück der Gemeinde besichtigt. Dieses Grundstück befindet sich im Außenbereich westlich des Regenüberlaufbeckens in Schachen.

Das Grundstück für die Hundeschule soll mit einem Maschendrahtzaun (1,5 m hoch) umzäunt werden. Zudem soll ein kleines abschließbares Holzhäuschen gebaut werden. Für die Besucher der Hundeschule sind 6 - 8 Stellplätze erforderlich. Da die Zufahrt über einen landwirtschaftlichen Weg erfolgt, müsste der Zugang zum Besuch der Hundeschule gewährleistet werden.

Die Stellungnahme der Baurechtsbehörde steht noch aus.

Der Gemeinderat wird über den Sachstand auf dem Laufenden gehalten.

Man war sich einig, auch noch eine Alternativfläche beim Baidter Bädle anzuschauen.

TOP 4

Bericht über die 1. Sitzung des Arbeitskreises „Gestaltung B 30 alt“

Bürgermeister Buemann informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Von den Teilnehmern der 1. Sitzung wurden folgende Vorschläge bzw. Anregungen vorgetragen:

- Die Geschichte der Bundesstraße B 30 soll mit Bildern dargestellt werden. Diese Darstellung könnte an der noch bestehenden Mauer angebracht werden oder es könnten auch von der früheren Lärmschutzmauer in der Rosenstraße Reststücke aufgestellt werden.
- Der Findling könnte an einer günstigen Stelle mit Hinweistafeln versehen werden. Es könnte z. B. auf dem Findling ein Hinweis angebracht werden, aus welcher Region der Alpen dieser Findling stammt.
- Der Kindergarten Regenbogen könnte eine Fläche der B 30 zur Pflege übernehmen.
- Es sollte ein Magerrasen eingerichtet werden um den Lebensraum für Insekten zu verbessern.
- Es sollten Teilflächen als Kiesflächen erhalten bleiben.
- Teilflächen sollten als Blumenwiese angelegt werden.
- Es könnten verschiedene Obstbäume gepflanzt werden.
- Der bestehende Zaun an der Überlaufstelle sollte durch eine kinderfreundliche, sichere Lösung ersetzt werden. Vorstellbar ist der Einbau eines Gitters. Es ist zu klären was versicherungsrechtlich zulässig ist.
- Auf der B-30-alt-Fläche könnten Stationen/Geräte für Sportübungen installiert werden.
- Vorstellbar sind Kunstwerke zur Darstellung der früheren Blechlawine.
- Vorstellbar ist die Installation einer Sonnenuhr.

- Es sollten mehrere Ruhebänke aufgestellt werden. Ruhebänke könnten über Sponsoren finanziert werden.

Es wurde folgendes, weitere Vorgehen vereinbart:

- Über die Ergebnisse der 1. Arbeitssitzung wird dem Gemeinderat berichtet.
- Der Gemeinderat entscheidet über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.
- Nach dem Bau des Gehweges (Ortsmitte bis Zeppelinstraße) wird sich der Arbeitskreis zu einer 2. Arbeitskreissitzung zusammenfinden. Diese 2. Sitzung des Arbeitskreises ist für Januar/Februar 2011 geplant.
- Im Rahmen dieser 2. Arbeitskreissitzung soll ein Leiter dieser Arbeitsgruppe (möglichst ehrenamtlich tätig) benannt werden. Zudem sollen konkrete Arbeiten an die Mitglieder des Arbeitskreises vergeben werden, z.B. Herstellung von Kunstwerken, Gestaltung einer Bilddokumentation, Werbung von Sponsoren für Sitzbänke, usw.

TOP 5

a) Bauantrag zum Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf Flst. 761 in Baidnt

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Überbauung der Baulinie mit der Pergola im EG wird erteilt.

TOP 5

b) Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses Mit Garage auf dem Flst. 571/3 in Baidnt-Schachen

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Flst. 571/3 (Schachener Straße 115) in Baidnt-Schachen, wird erteilt.
2. Vom Bauherr ist der Gemeinde nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 LBOVVO die Regenwasserbewirtschaftungsanlagen nachzuweisen.
3. Die Baulast Nr. 315 der Gemeinde Baidnt wird gelöscht.

TOP 6

Einführung getrennter Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

- a) Ermittlung der versiegelten Fläche auf Grundlage des ALK-Verfahrens mit Selbstauskunft**
- b) Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen auf Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs**
- c) Vergabe der Flächenermittlung und Öffentlichkeitsarbeit und Vergabe der Gebührenkalkulation 2010-2012**
- d) Anberaumung einer Bürgerversammlung 02.12.2010**

Kämmerer Abele berichtet:

Die Gemeinde Baintdt erhebt die Abwassergebühren auf der Grundlage des gemessenen Wasserverbrauches. Nach bisheriger Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg war eine sogenannte gesplittete Abwassergebühr getrennt nach eingeleitetem Schmutzwasser und Niederschlagswasser nur notwendig, wenn keine einheitliche Siedlungsstruktur vorhanden ist (bei Gemeinden über 60.000 Einwohner anzutreffen).

Am 11.03.2010 urteilte der VGH Baden-Württemberg, dass die Erhebung der Abwassergebühr lediglich auf der Grundlage des auf dem Grundstück verbrauchten Wassers aufgrund der heutigen Wohn- und Lebensgewohnheiten auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und das Äquivalenzprinzip (Abgabengerechtigkeit) verstößt. Gegen dieses Urteil wurde keine Revision zugelassen.

Mit Urteil vom 11.03.2010 stellte der VGH klar, dass Satzungen, die Abwassergebühren auf der Grundlage des gemessenen Wasserverbrauches vorsehen, nichtig sind. Gebührenbescheide die auf dieser Satzung beruhen sind rechtswidrig.

Das Urteil wird damit begründet, dass der Wasserverbrauch maßgeblich beeinflusst wird durch die Anzahl der Bewohner eines Grundstückes, die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation aber konstant bleibt, solange sich die versiegelten Flächen nicht ändern. Dies führe dazu, dass bereits im Bereich von Einfamilienhäusern durch die unterschiedliche Haushaltsgröße die Relation der anhand des Frischwasserverbrauchs gemessenen Schmutzwassermenge zur eingeleiteten Abwassermenge stark abweiche.

Die Abwassersatzung muss dahingehend geändert werden, dass statt der einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben wird. Es handelt sich dabei nicht um eine zusätzliche Gebühr, sondern um eine Gebühreumverteilung nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühr muss neu kalkuliert werden. Die Kosten der Kalkulation sind gebührenfähig.

Weitere Vorgehensweise

Die Gemeinderäte der Gemeinden Baintdt, Berg, Fronreute, Horgenzell und Wolpertswende werden die Einführung getrennter Abwassergebühren gemeinsam nach einheitlichem Verfahren einführen. Hintergrund ist die aus Sicht der Verwaltungen zweckmäßige Überlegung, die nachfolgende Beschlussfassung in den

beteiligten Gemeinde soweit wie möglich aufeinander abzustimmen. Bei einem gemeinsamen Vorgehen können vergleichbare rechtliche Grundlagen geschaffen und der Aufwand und die Kosten für die Einführung getrennter Abwassergebühren reduziert werden. Hierzu sollten die gleichen Beschlüsse in allen beteiligten Gemeinden gefasst werden.

1) Schmutzwassergebühr

Die Abrechnung erfolgt wie bisher über die verbrauchte Frischwassermenge.

2) Niederschlagswassergebühr

Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich versiegelten und angeschlossenen Grundstücksfläche.

Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr müssen

- a) die versiegelte Fläche,
- b) der Grad der Versiegelung
- c) die Einleitung des dort anfallenden Niederschlagswassers in die Kanalisation erhoben werden.

3) Erhebung der Veranlagungsdaten

Um die Umstellung bis zur Jahresrechnung 2010 im Januar 2011 bewerkstelligen zu können, muss baldmöglichst damit begonnen werden, die tatsächlich versiegelte Fläche zu erheben und die Kosten der Abwasserentsorgung getrennt nach der Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers zu kalkulieren. Es wird empfohlen, die Erhebung der tatsächlich versiegelten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Flächen durch Selbstauskunft durch die Grundstückseigentümer zu erheben. Dabei erhalten die Gebührenpflichtigen Pläne in die sie die versiegelten und angeschlossenen Flächen und den Versiegelungsgrad eintragen können.

Die Gemeinde verfügt mit dem bestehenden Geoinformationssystem über eine gute Arbeitsgrundlage die vorhandenen Grundstücksdaten mit den künftig notwendigen Versiegelungs- bzw. Kundendaten zu verknüpfen. Die Grundstückseigentümer sollen durch Info-Material, Hotline, Bürgerbüroöffnungszeiten und einer Bürgerinfoveranstaltung unterstützt werden.

Zukünftiger Maßstab der Niederschlagswassergebühr

Laut Urteil des VGH vom 11.03.2010 ist für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr lediglich die versiegelte und angeschlossene Grundstücksfläche maßgebend. Eine weitere Forderung hinsichtlich der unterschiedlichen Oberflächenbeschaffenheit, die die Versiegelung beeinflussen, wurde nicht gestellt. Dennoch erscheint es angebracht, zwischen verschiedenen Versiegelungsgraden zu unterscheiden. Es wird vorgeschlagen, die Bemessungsgrundlage der Niederschlagsgebühr wie folgt festzulegen:

Bemessungsgrundlage der Niederschlagsgebühr

Bei der zukünftigen Gebührenerhebung wird die Niederschlagswassergebühr anhand der bebauten und befestigten Teilflächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke berechnet. Insoweit hat der Gemeinderat eine Ermessensentscheidung zu treffen über die Berücksichtigung:

- unterschiedlicher Versiegelungsarten durch einen Gewichtungsfaktor (Abflussbeiwert)
- Notüberläufe von Sickermulden / Zisternen durch einen Gewichtungsfaktor

Die im beigefügten Satzungsmuster (Anlage 1) in Ansatz gebrachten Abflussbeiwerte für die teilversiegelten Flächen orientieren sich an den Empfehlungen des Gemeindefrats. An die Festlegungen in dieser Satzungsregelung wird der Fragebogen anknüpfen, der zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen an die Grundstückseigentümer versandt wird. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Vorschläge des Satzungsmusters zu übernehmen und die Flächenermittlung sowie die Kalkulation der Abwassergebühren auf dieser Grundlage vorzunehmen.

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagsgebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelte Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter der Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) wasserundurchlässige Befestigungen (z.B. Standarddach, asphaltierte und betonierte Fläche, fugenlose Plattenbeläge): 0,9
- b) wenig wasserundurchlässige Flächen: Rasengittersteine, Drainpflaster, Verbundpflaster, Plattenbeläge: 0,6
- c) Wenig versiegelte Flächen (z.B. Gründächer, Kies- oder Schotterflächen): 0,3
- e) wasserundurchlässige Befestigungen, von denen Niederschlagswasser über eine Sicker- oder Erdmulde mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen (Notüberlauf) zugeführt wird: 0,1

(3) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung für die Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Kosten

Die dargestellte Vorgehensweise verzichtet auf eine Befliegung. Damit können zugunsten der Gebührenpflichtigen Kosten eingespart werden.

Vom Abwasserzweckverband Mittleres Schussental wurden zunächst Angebote bei vier Kommunalberatungen für die Einführung getrennter Abwassergebühren nach dem empfehlenswerten ALK-Verfahren eingeholt. Davon haben alle Anbieter ein vollständiges und differenziertes Angebot für die angefragten Teilbereiche Flächenermittlung und Öffentlichkeitsarbeit abgegeben. Nur zwei Anbieter konnten – wie gewünscht – einen Projektabschluss im Jahr 2011 garantieren.

Das günstigste Angebot der Fassnacht Ingenieure GmbH in Höhe von 22.812,30 € brutto umfasst die notwendigen Bestandteile Flächenermittlung und Öffentlichkeitsarbeit. Die im Angebot vorgeschlagene Vorgehensweise und Leistungsbeschreibung ist umfangreich und ausreichend. Ein Projektabschluss im Jahr 2011 wird garantiert. Das Ingenieurbüro hat mit den beteiligten Gemeinden bereits in der Vergangenheit gut zusammengearbeitet. Die Angebote aller Anbieter für die übrigen beteiligten Gemeinden sind vergleichbar. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Fassnacht Ingenieure GmbH den Zuschlag zu erteilen.

Darüber hinaus wurde ein Angebot für die zusätzlich erforderliche Gebührenkalkulation bei der Allevo Kommunalberatung GmbH eingeholt, mit der einige der beteiligten Gemeinden bereits in der Vergangenheit gut zusammengearbeitet haben. Das Angebot beläuft sich je Gemeinde auf € 3.900 netto für eine 2-jährige Gebührenkalkulation (2011 und 2012) sowie weitere € 600 netto für die Gebührenkalkulation 2010.

Nach den vorliegenden Angeboten entstehen für die Ersterhebung der versiegelten und angeschlossenen Flächen und für die Gebührenkalkulation mit der Zuordnung der Kosten nach Schmutz und Niederschlagswasser Aufwendungen in Höhe von rd. 28.000 Euro.

Jede Gemeinde des Abwasserzweckverbandes ist selbständig für die Vergabe der anstehenden Arbeiten zuständig. Im Beschlussvorschlag ist das Ing. Büro Fassnacht und die Allevo Kommunalberatung mit den notwendigen Arbeiten zu beauftragen.

Einberufung einer Bürgerversammlung/Bürgerinfoveranstaltung:

Gemäß § 20 a der Gemeindeordnung sollen wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat eine Bürgerversammlung anberaumen.

Begleitend zu der Flächenermittlung empfiehlt die Verwaltung bei beiden Vorgehensweisen eine umfassende Information der betroffenen Bürger. Diese sollten über eine Bürgerinformationsveranstaltung frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden. Zusätzlich sollten anhand der Presse/Amtsblatt, einer Informationsbroschüre und eines Internetauftritts Informationen über die Einführung der getrennten Abwassergebühr zur Verfügung gestellt werden. Nach Versand der Selbstauskunftsunterlagen steht eine Telefonhotline vom Ingenieurbüro Fassnacht sowie begleitend ein Bürgerinformationsbüro, das Hilfestellung beim Ausfüllen der Befragungsunterlagen an zwei Wochenende (Freitag 10.12., Samstag 11.12. sowie Freitag 17.12. und Samstag 18.12.) anbietet, zur Verfügung.

Ein großer Anteil der Selbstauskünfte wird erfahrungsgemäß über das Bauamt und der Kämmerei abgegeben. Zur Integration der Flächenermittlung in die

Verwaltungsabläufe, insbesondere zur Anpassung der Flächenverzeichnisse in späteren Kalkulationsjahren, sollte schließlich eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter erfolgen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung getrennter Abwassergebühren auf Grundlage des ALK-Verfahrens. Eine zusätzliche Befliegung wird nicht durchgeführt. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des vorgelegten Konzeptes beauftragt.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Flächenermittlung und die Kalkulation der Abwassergebühren, insbesondere die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen, auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs vorgenommen werden soll.
3. Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Einführung getrennter Abwassergebühren an
 - die Fassnacht Ingenieure GmbH für die Flächenermittlung und Öffentlichkeitsarbeit zum Preis von € 19.170,00 netto (22.812,30 brutto).
 - die Allevo Kommunalberatung GmbH für die Gebührenkalkulationen 2010 - 2012 zum Preis von € 4.500 netto (€ 5.355 brutto).zu vergeben.
4. Der Gemeinderat stimmt der Anberaumung einer Bürgerversammlung, welche am Donnerstag, 02.12.2010 um 20 Uhr in der Schenk-Konrad-Halle stattfinden soll, zu.

TOP 7

Beschaffung von Straßenleuchten für das Baugebiet Mehlisstraße und für die Zeppelinstraße BA II

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

In der GR Sitzung vom 01.03.2005 wurde beschlossen, dass in Baidt mit Ausnahme Dorfmitte als Beleuchtung eine Leuchte vom Typ Siteco Midi einzusetzen ist. Diese Leuchte ist mit einem 50 Watt Natriumdampf Leuchtmittel bestückt (reduzierbar auf 35 W) und liegt preislich bei ca. 365,- € netto.

Mittlerweile setzt sich jedoch auch in der Straßenbeleuchtung die LED Technik zunehmend durch und es sind Leuchten namhafter Hersteller auf dem Markt verfügbar.

Am 14.10.2010 hat der Bauausschuss Baidt den Lampenpark der EnBW in Biberach besichtigt und eine Vielzahl von Leuchten in Augenschein genommen. Im Bereich der LED bestückten Leuchten wurde die Philips Mini-Iridium mit einer Leistung von 31 Watt favorisiert.

Auf Anfrage hat die EnBW die mehrere Leuchten für das Baugebiet Mehliis angeboten. Der Preis umfasst die Lieferung und Montage der Leuchten inkl. Masten

Das Angebot für die favorisierte Philips Mini-Iridium ist sehr attraktiv, da die EnBW im Rahmen Ihrer Aktion Neues Licht für Baden-Württemberg Leuchten in großer Stückzahl ordert. Der Einkaufspreis dieser Leuchte für die Gemeinde würde bei 453,20 € netto liegen, im Gegensatz zu dem Angebotspreis der EnBW von 435,-€ netto inkl. Lieferung, Montage und Anschluss.

Der angebotenen Preis für den fertig montierten Lichtmast (Stahl verzinkt, konisch) erscheint mit 279,- € netto fertig montiert hingegen am oberen Ende der Preisspanne zu liegen (Einkaufspreis der Gemeinde 112,- € netto plus ca. 80,- € Montagekosten).

Die Verwaltung sieht im Baugebiet Mehliis und bei der Zeppelinstraße BA II die passende Gelegenheit die LED Technik in der Straßenbeleuchtung in Baidt einzuführen.

Lt. Lichtberechnung der EnBW sind mit der Philips Mini-Iridium bei einer Leuchtpunkthöhe von 4,5 m Leuchtenabstände von 36 m bei der vorliegenden Beleuchtungssituation zulässig.

Beschluss:

1. Die EnBW wird mit nur mit der Lieferung und Montage der Leuchten vom Typ (Philips Mini-Iridium –31 W LED) für das Baugebiet Mehliisstraße lt. Angebot vom 16.09.2010 beauftragt. Die Masten werden von der Gemeinde in Eigenleistung beschafft und montiert.
2. Über die Beschaffung von weiteren Leuchten wird im Einzelfall entschieden.

TOP 8

Bürgermeisterwahl am 28.11.2010 Vorstellung der Bewerber/Modalitäten

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 28.11.2010 endete am 01.11.2010 18.00 Uhr.

Neben der Bewerbung des Amtsinhabers Herrn Buemann sind keine weiteren Bewerbungen eingegangen.

In der Gemeinderatssitzung am 05. Juli 2010 wurde u.a. beschlossen, dass Ort und Zeitpunkt einer öffentlichen Vorstellung vom Gemeinderat noch festgelegt werden.

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbung zugelassen worden ist, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

In der Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 02.11.2010 wurde festgestellt, dass keine weiteren Bewerbungen eingegangen sind.

Herr Bürgermeister Buemann wird insgesamt 3 Wahlveranstaltungen in verschiedenen Gaststätten durchführen.

Beschluss:

Eine öffentliche Vorstellung in der Schenk-Konrad-Halle wird nicht durchgeführt.

TOP 9

Sonstiges

- a) Bürgermeister Buemann teilt mit, dass am 09.04.2011 ein Frühlingsfrühstück für pflegende Angehörige stattfindet.
- b) Am Mittwoch den 15.12.2010 findet um 19:00 Uhr in Baienfurt eine Sitzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und am 24.11.2010 um 18:00 Uhr auf der Kläranlage eine Sitzung des Abwasserzweckverband Mittleres Schussental statt.
- c) Es wurde nochmals das Unverständnis zum Ausdruck gebracht, dass die neu errichteten Garagen im Klosterhof vor die bestehende Mauer gebaut werden mussten.
- d) Es wurde die mangelhafte Baustellenabsicherung bei der Breitbandkabelverlegung moniert.